

ÄNDERUNGEN DES VERSANDVERFAHRENSHANDBUCHS– MIT FESTINSTALLIERTEN TRANSPORTEINRICHTUNGEN BEFÖRDERTE WAREN

Der folgende neue Abschnitt „VI.3.11 Mit festinstallierten Transporteinrichtungen beförderte Waren“ sollte an folgender Stelle eingefügt werden:

TEIL VI – Vereinfachungen

VI.3 Beschreibung der Vereinfachungen

VI.3.11 Mit festinstallierten Transporteinrichtungen beförderte Waren

VI.3.11.1 Mit festinstallierten Transporteinrichtungen beförderte Waren

*Artikel 321 UZK-DuR
Artikel 53 der Anlage I
zum Übereinkommen*

Diese Vereinfachung gilt für Waren, die mit festinstallierten Transporteinrichtungen befördert werden, und bedarf keiner Genehmigung. Waren, die mit einer festinstallierten Transporteinrichtung befördert werden, gelten bei ihrem Eingang in das Zollgebiet der Union oder bei ihrer Verbringung in die festinstallierte Transporteinrichtung in diesem Gebiet als in das Unionsversandverfahren/das gemeinsame Versandverfahren übergeführt.

Das Versandverfahren gilt als beendet, wenn

- a) die entsprechende Eintragung in den Geschäftsbüchern des Empfängers vorgenommen wird oder
- b) der Betreiber der festinstallierten Transporteinrichtung bescheinigt hat, dass die Waren, die mit einer festinstallierten Transporteinrichtung befördert wurden
 - i) im Betrieb des Empfängers eingetroffen sind,
 - ii) in den Verteilernetzen des Empfängers eintreffen oder
 - iii) das Zollgebiet der Union oder eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens verlassen haben.

Der Inhaber des Verfahrens ist der Betreiber der festinstallierten Transporteinrichtung, der in dem Mitgliedstaat oder dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, durch das die Waren in das Zollgebiet verbracht werden oder in dem die Beförderung beginnt, ansässig ist. Der Betreiber der festinstallierten Transporteinrichtung erfüllt auch die Rolle des Beförderers.

Der Inhaber des Verfahrens und die Zollbehörde einigen sich auf die Methoden der zollamtlichen Überwachung der beförderten Waren.

*Artikel 79 UZK
Artikel 113 der Anlage I*

Ist an der Beförderung mehr als ein Betreiber einer festinstallierten Transporteinrichtung beteiligt, so können alle Betreiber haftbar

zum Übereinkommen

gemacht werden. Inhaber des Verfahrens bleibt jedoch weiterhin nur der erste Betreiber.

Die Mengen der über festinstallierte Transporteinrichtungen in das oder aus dem Zollgebiet verbrachte Waren, werden auf Länderebene gemessen und kontrolliert. Werden Waren von einem Land in ein anderes befördert, so sollten die Zollbehörden einander über die Durchfuhrmengen – T1 und T2 – sowie erforderlichenfalls zusätzlich über die Mengen im freien Verkehr informieren.

Virtuelle Handelsdrehkreuze (in der EU)

Ein virtueller Handelsplatz ist ein nicht physisches Drehkreuz für den Handel auf den Erdgasmärkten. In ihm laufen alle Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Marktgebiet zusammen. Ein virtueller Handelsplatz kann eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Waren abgeben, die physisch in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Abgabe der Anmeldung gelagert werden. Diese Vereinfachung kann jedoch nur im Rahmen der zentralen Zollabwicklung Anwendung finden, und eine Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung ist erforderlich. Dies bedeutet, dass für die Überlassung der Waren ein vorheriger Informationsaustausch erforderlich ist zwischen der Zollstelle, bei der die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wurde (Zollbehörde, die den virtuellen Handelsplatz bezüglich der betreffenden Sendungen überwacht), und der Zollstelle, bei der die Waren gestellt wurden (Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem sich die Waren befinden/an dem sie verteilt wurden).

*Artikel 54 der Anlage I
zum Übereinkommen*

Die folgenden Länder des gemeinsamen Versandverfahrens haben beschlossen, dieses Verfahren nicht anzuwenden, und haben ihren Beschluss der Kommission mitgeteilt: Schweiz, Nordmazedonien, Norwegen und Serbien.